

SATZUNG

des Europäischen Verbunds für territoriale Zusammenarbeit

"Universität der Großregion - UniGR"

auf Basis

der Verordnung (EG) Nr. 1082/2006 über den europäischen Verbund für territoriale Zusammenarbeit (EVTZ) in der Fassung der Verordnung (EU) Nr. 1302/2013

des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	2
ARTIKEL 1 – GRÜNDUNG, ZWECK, AUFGABEN UND NAME	2
ARTIKEL 2 – GESCHÄFTSSITZ UND OPERATIVER SITZ	3
II. MITGLIEDER UND ASSOZIIERTE PARTNER	3
ARTIKEL 3 - GRÜNDUNGSMITGLIEDER	3
ARTIKEL 4 - BEITRITT EINES NEUEN MITGLIEDS	3
ARTIKEL 5 – AUSTRITT UND AUSSCHLUSS	3
ARTIKEL 6 - ASSOZIIERTE PARTNER	4
III. DAUER UND ANWENDBARES RECHT	4
ARTIKEL 7 – ERLANGUNG DER RECHTSPERSÖNLICHKEIT	4
ARTIKEL 8 – DAUER	4
ARTIKEL 9 – AUFLÖSUNG	4
ARTIKEL 10 – ANWENDBARES RECHT	5
ARTIKEL 11 – VERFAHREN ZUR ÄNDERUNG DER SATZUNG	5
IV. ORGANE, GREMIEN UND IHRE ZUSTÄNDIGKEITEN	6
ARTIKEL 12 - ORGANE, BEIRÄTE UND OPERATIVE STRUKTUREN	6
ARTIKEL 13 – DIE VERSAMMLUNG	6
ARTIKEL 14 - DER/DIE DIREKTOR/IN DES EVTZ UNIGR	8
ARTIKEL 15 - DIE BEIRÄTE	8
ARTIKEL 16 - AUFGABEN DER BEIRÄTE	9
ARTIKEL 17 - OPERATIVE STRUKTUREN	9
ARTIKEL 18 – PERSONALVERWALTUNG UND EINSTELLUNG	11
V. FINANZIELLE BESTIMMUNGEN UND VERANTWORTLICHKEITEN	12
ARTIKEL 19 - FINANZIERUNG	12
ARTIKEL 20 - REGELUNGEN ZUR BUCHFÜHRUNG UND ZUM HAUSHALT	12
ARTIKEL 21 – KONTROLLE	12
ARTIKEL 22 – ÖFFENTLICHE AUFTRÄGE – KONZESSIONEN UND VERGABE ÖFFENTLICHER AUFTRÄGE	12
ARTIKEL 23 – HAFTUNG DER MITGLIEDER DES EVTZ UNIGR	12
VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	13
ARTIKEL 24 – ÜBERGANGSVERPFLICHTUNGEN	13
ARTIKEL 25 – SALVATORISCHE KLAUSEL	13
ARTIKEL 26 – SPRACHFASSUNG	13
ARTIKEL 27 – GERICHTLICHE ZUSTÄNDIGKEIT	13

Präambel

Gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1082/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 über den Europäischen Verbund für territoriale Zusammenarbeit (EVTZ), geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 1302/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013;

Gestützt auf das luxemburgische Gesetz vom 19. Mai 2009 zur Festlegung verschiedener Maßnahmen für die Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1082/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 über den Europäischen Verbund für territoriale Zusammenarbeit (EVTZ);

In Anbetracht der Satzung des am 24. November 2015 unterzeichneten Verein ohne Erwerbszweck "UniGR a.s.b.l.", die dem luxemburgischen Gesetz über gemeinnützige Vereine und Stiftungen ohne Erwerbszweck vom 21. April 1928 unterliegt;

In Anbetracht insbesondere des Willens, die Ziele und Werte des grenzüberschreitenden Universitätsverbundes zu verfolgen, wie sie in der Präambel der Satzung des am 16. November 2015 gegründeten Vereins UniGR a.s.b.l. beschrieben sind;

In Anbetracht des Beschlusses der Mitgliederversammlung der UniGR a.s.b.l. vom 22. Juni 2021, die UniGR a.s.b.l. in einen Europäischen Verbund für territoriale Zusammenarbeit umzuwandeln, da sie dieses Rechtsinstrument für geeigneter hält im Hinblick auf die von dem grenzüberschreitenden Universitätsverbund verfolgten Ziele der europäischen Zusammenarbeit.

I. Allgemeine Bestimmungen

ARTIKEL 1 – Gründung, Zweck, Aufgaben und Name

Zwischen den Gründungsuniversitäten des UniGR-Hochschulverbundes wird ein Europäischer Verbund für territoriale Zusammenarbeit (EVTZ) gegründet.

Der auf diese Weise gegründete EVTZ hat zum Ziel, die Kontinuität der Ziele des grenzüberschreitenden Universitätsverbunds zu gewährleisten, der im Rahmen eines Interreg IVA Großregion-Projekts zwischen 2008 und 2013 initiiert und dann in Form des Vereins UniGR a.s.b.l. ab dem 16. November 2015 dauerhaft verankert wurde.

Der Verbund übt seine Tätigkeiten auf dem Gebiet des politischen Raums mit der Bezeichnung "Großregion" aus, der die deutschen Bundesländer Saarland und Rheinland-Pfalz, die Wallonie, das Großherzogtum Luxemburg und Lothringen der Region Grand Est umfasst.

Die Aufgabe des EVTZ besteht darin, Aktivitäten in den Bereichen Hochschulbildung, Forschung, Technologietransfer, Innovation und Dienstleistungen für die Gesellschaft zu initiieren, durchzuführen und zu unterstützen.

Der EVTZ UniGR handelt nicht gewinnorientiert.

Der EVTZ trägt die Bezeichnung "EVTZ Universität der Großregion", er wird im Folgenden als EVTZ UniGR bezeichnet.

Die Arbeitssprachen des EVTZ sind Deutsch und Französisch, in Ausnahmefällen auch Englisch.

ARTIKEL 2 – Geschäftssitz und operativer Sitz

Der Geschäftssitz des EVTZ UniGR befindet sich an der Adresse der Universität Luxemburg in der Stadt Esch-sur-Alzette, Luxemburg.

Der operative Sitz des EVTZ UniGR befindet sich an der Adresse der Villa Europa der Stadt Saarbrücken, Deutschland.

II. Mitglieder und assoziierte Partner

ARTIKEL 3 - Gründungsmitglieder

Die Gründungsmitglieder des EVTZ UniGR sind:

- Die Rheinland-Pfälzische Technische Universität Kaiserslautern-Landau
- Die Université de Liège
- Die Université de Lorraine
- Die Universität Luxemburg
- Die Universität des Saarlandes
- Die Universität Trier

ARTIKEL 4 - Beitritt eines neuen Mitglieds

Der EVTZ UniGR kann weitere Mitglieder aufnehmen, soweit diese den Zwecken der Satzung entsprechen.

Als Mitglieder können nur im politischen Raum der Großregion ansässige und staatliche bzw. staatlich anerkannte Hochschul- oder Forschungseinrichtungen akzeptiert werden.

Jeder Antrag auf Zulassung als Mitglied des EVTZ UniGR ist schriftlich über die Geschäftsstelle an die Versammlung zu stellen.

Durch den Antrag auf Mitgliedschaft unterwirft sich jedes Neumitglied diesen Artikeln und allen internen Regeln und Vorschriften des EVTZ UniGR.

ARTIKEL 5 – Austritt und Ausschluss

Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung der Aufnahme durch die Versammlung. Sie erlischt durch Austritt, Ausschluss, Konkurs oder Liquidation des Mitglieds.

Der Austritt ist der Versammlung über die Zentrale Geschäftsstelle durch eingeschriebenen Brief mit einer Frist von neun (9) Monaten zum Ende des Quartals mitzuteilen.

Den Ausschluss eines Mitglieds kann die Versammlung beschließen, wenn das Mitglied gegen die Satzung verstößt, insbesondere wenn das Mitglied:

- seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem EVTZ UniGR trotz schriftlicher Mahnung drei (3) Monate nach Fälligkeit nicht nachgekommen ist,
- dauernd zahlungsunfähig wird, liquidiert wird oder sich als Mitglied unwürdig erweist,
- dem Zweck des EVTZ UniGR entgegenarbeitet.

ARTIKEL 6 - Assoziierte Partner

Der Status eines assoziierten Partners des EVTZ UniGR wird einer Hochschul- und/oder Forschungseinrichtung verliehen, die an allen oder einem Teil der Aktivitäten des grenzüberschreitenden Universitätsverbundes teilnimmt, ohne jedoch den Status eines Mitglieds des EVTZ zu erwerben.

Der Antrag auf Erlangung des Status eines assoziierten Partners muss schriftlich über die Zentrale Geschäftsstelle an die Versammlung gerichtet werden.

Um diesen Status zu erhalten, muss die antragstellende Einrichtung an einer grenzüberschreitenden Entwicklungsstrategie beteiligt sein. Die Zusammenarbeit mit dem EVTZ UniGR soll dazu beitragen, das spezifische Profil und die Sichtbarkeit des Verbundes zu stärken.

Der Erwerb des Status "assoziierter Partner" wird durch eine Partnerschaftvereinbarung und ein gemeinsames Arbeitsprogramm formalisiert, das gegebenenfalls die Höhe der Beteiligung des Partners an den Aktivitäten von UniGR festlegt.

Die assoziierten Partner können an den Sitzungen der Entscheidungsgremien der UniGR ohne Stimmrecht teilnehmen.

III. Dauer und anwendbares Recht

ARTIKEL 7 – Erlangung der Rechtspersönlichkeit

Der EVTZ UniGR erlangt die Rechtspersönlichkeit am Datum der Veröffentlichung oder Registrierung des großherzoglichen Erlasses zur Gründung des EVTZ. Der Erlass kann ein Datum angeben, an dem der EVTZ seine Tätigkeit aufnimmt. Gemäß Artikel 4 und 5 der geänderten Verordnung wird von den Mitgliedern des EVTZ eine Mitteilung an die Mitgliedstaaten und den Ausschuss der Regionen gesandt und das Veröffentlichungsverfahren bezüglich der Gründung des EVTZ im Amtsblatt eingeleitet.

ARTIKEL 8 – Dauer

Der EVTZ UniGR wird auf unbestimmte Zeit gegründet.

ARTIKEL 9 – Auflösung

Die Auflösung des EVTZ UniGR kann nur auf einer eigens dazu einberufenen Versammlung einstimmig beschlossen werden. Bei Beschlussunfähigkeit aufgrund eines nicht erreichten Quorums ist erneut eine Versammlung auf einen frühestens vier (4) Wochen nach der beschlussunfähig gebliebenen Versammlung liegenden Termin einzuberufen. Diese ist auf jeden Fall beschlussfähig.

Die Auflösung des EVTZ wird drei Monate nach der Beschlussfassung durch die Versammlung wirksam.

Im Falle der Auflösung ist der Präsident/ die Präsidentin der Versammlung Liquidator des Verbundes. Diese Aufgaben kann von der Versammlung auch einem Dritten, vorzugsweise einem Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer übertragen werden.

Die Versammlung beschließt über die Verwendung des Vermögens des Verbundes.

Die zuständige Behörde des Mitgliedstaats, in dem der EVTZ UniGR seinen Sitz hat, kann feststellen, dass der Verbund die vorgesehenen Anforderungen nicht mehr erfüllt oder dass er außerhalb seiner Aufgaben oder entgegen den gesetzlichen Bestimmungen handelt.

In diesem Fall muss sie dem EVTZ UniGR eine Frist zur Abhilfe gewähren. Scheitert der EVTZ UniGR innerhalb der gesetzten Frist, kann die zuständige Behörde seine Auflösung anordnen.

Bevor der EVTZ UniGR aufgelöst wird, müssen alle noch einzuziehenden Beiträge und finanziellen Verpflichtungen übernommen werden. Das Großherzogtum Luxemburg als Ort des Sitzes des EVTZ UniGR ist für die Koordinierung des Auflösungsprozesses verantwortlich und teilt den zuständigen Behörden die Auflösung gemäß Artikel 14 der geänderten Verordnung (EG) Nr. 1082/2006 mit. Die verbleibenden Haushaltsmittel werden entsprechend den Finanzierungsquellen, die den Haushalt des EVTZ UniGR bilden, neu verteilt. Die verbleibenden Haushaltsmittel, die mit der internen Funktionsweise des EVTZ UniGR zusammenhängen, werden an seine Mitglieder auf der Grundlage des Verteilungsschlüssels ihrer Beiträge zurücküberwiesen. Die Gesamtheit der Rückzahlungen wird unter der Bedingung ausgeführt, dass alle Forderungen beglichen wurden. Das Großherzogtum Luxemburg als Sitz des EVTZ UniGR ernennt einen Liquidator gemäß den auf der Ebene der Versammlung beschlossenen Bedingungen.

ARTIKEL 10 – Anwendbares Recht

Im Sinne von Artikel 8.2 g), h) und j) der geänderten Verordnung (EG) Nr. 1082/2006 befolgen die Mitglieder die geänderte Verordnung (EG) Nr. 1082/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 über einen Europäischen Verbund für territoriale Zusammenarbeit sowie die anderen anwendbaren Bestimmungen des europäischen Rechts, die Satzung und die Übereinkunft über den EVTZ UniGR und die nationalen Rechtsvorschriften des Großherzogtums Luxemburg.

Die Auslegung und Umsetzung der Übereinkunft unterliegt luxemburgischem Recht. Das luxemburgische Recht gilt für alle Verwaltungsverfahren sowie für die Buchführungs- und Haushaltsregeln.

Gemäß der geänderten Verordnung (EG) Nr. 1082/2006, die die Möglichkeit vorsieht, dass die Übereinkunft und die Satzung das auf bestimmte Fragen anwendbare Recht bestimmen, gelten im Bereich des Arbeitsrechts die Vorschriften des deutschen Privatrechts, sofern sich der operative Sitz des EVTZ UniGR in Deutschland befindet.

ARTIKEL 11 – Verfahren zur Änderung der Satzung

Die Annahme der Satzung erfolgt in Übereinstimmung mit Artikel 4 und 5 der geänderten Verordnung (EG) Nr. 1082/2006. Ein Vorschlag zur Änderung der Satzung kann von einem Mitglied über den Präsidenten der Versammlung in die Versammlung eingebracht werden. Die Änderung der Satzung bedarf der Zustimmung aller Mitglieder des EVTZ UniGR.

Jedes Mitglied informiert die in Artikel 4 Absatz 2 der geänderten Verordnung (EG) Nr. 1082/2006 vorgesehene Behörde seines Staates über den Gegenstand der Änderung und übermittelt ihr eine Kopie der vorgeschlagenen Änderung. Das Mitglied informiert das Großherzogtum Luxemburg als Ort des Sitzes des EVTZ, wenn das Verfahren zur Genehmigung der Änderung gemäß den nationalen Rechtsvorschriften abgeschlossen ist.

Jede Änderung muss gemäß den Artikeln 4 und 5 der geänderten Verordnung (EG) Nr. 1082/2006 veröffentlicht werden. Das Großherzogtum Luxemburg wird die Änderung dem Ausschuss der Regionen der Europäischen Union mitteilen und beim Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Union einen Antrag auf Veröffentlichung einer Mitteilung im Amtsblatt der Europäischen Union stellen, in der die Einzelheiten der Änderung der Satzung des EVTZ angekündigt werden.

IV. Organe, Gremien und ihre Zuständigkeiten

ARTIKEL 12 - Organe, Beiräte und operative Strukturen

Die Organe des EVTZ UniGR sind die Versammlung und der Direktor/ die Direktorin.

Die Beiräte des EVTZ UniGR sind der Studierenden- und Promovierendenbeirat und der Fachbeirat.

Die operativen Strukturen sind die Zentrale Geschäftsstelle, der Koordinationsausschuss sowie die UniGR-Referenten und UniGR-Referentinnen in den Mitgliedshochschulen.

ARTIKEL 13 – Die Versammlung

Die Versammlung ist das Entscheidungsgremium. Sie besteht aus den amtierenden Präsidenten/innen und Rektoren/innen der Gründungsmitglieder des EVTZ und der assoziierten Partner. Im Fall der Nichtverfügbarkeit eines Präsidenten/ einer Präsidentin oder Rektors/ Rektorin kann dieser/ diese eine Person bestimmen, die ihn/ sie bei der Sitzung vertritt.

Sie umfasst außerdem zwei Mitglieder jedes Beirats mit beratender Stimme.

Die Versammlung verabschiedet den Jahreshaushalt und legt die jährliche Höhe der Beiträge der Mitglieder des EVTZ fest. Sie ist außerdem zuständig für die Festlegung und Genehmigung der allgemeinen Strategie, des jährlichen Arbeitsprogramms sowie für die Genehmigung des Jahreshaushalts des EVTZ gemäß Artikel 11 der Verordnung Nr. 1082/2006.

Sie ist befugt, den EVTZ aufzulösen und die Übereinkunft oder die Satzung zu ändern.

Die Versammlung wählt aus ihrer Mitte einen Präsidenten/ eine Präsidentin und mindestens einen Vize-Präsidenten/ eine Vize-Präsidentin.

I. Der Präsident/die Präsidentin

Der Präsident oder die Präsidentin wird aus dem Kreis der Mitglieder der Versammlung für eine Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Präsident oder die Präsidentin ist das Vertretungs- und Entscheidungsorgan gemäß Art. 10 Abs. 1 lit. b) der Verordnung Nr. 1082/2006.

Der Präsident / die Präsidentin ist verantwortlich für:

- Die Einberufung der Versammlungen,
- Die Erstellung der Tagesordnung der Versammlungen,
- Die Leitung der Sitzungen der Versammlung,
- Die Erstellung und Versendung des Sitzungsprotokolls an die Mitglieder zur Prüfung und Genehmigung.

Der Präsident / die Präsidentin trägt insbesondere die Verantwortung für:

- Den Haushalt und seine Ausführung,
- Die rechtliche Vertretung des EVTZ,
- Der jährliche Rechnungsabschluss und der jährliche Tätigkeitsbericht, die der Versammlung zur Genehmigung vorgelegt werden müssen,
- Die Vorlage des Jahresabschlusses bei der für den Sitz des EVTZ zuständigen Instanz.
- Die Aufsicht über die Zentrale Geschäftsstelle und deren Direktor/ Direktorin.

II. Häufigkeit der Treffen

Die Versammlung findet mindestens zwei (2) Mal pro Jahr statt.

Die Versammlung tritt zusammen, wenn es die Bedürfnisse des EVTZ erfordern und wenn eines seiner Mitglieder dies mindestens einundzwanzig (21) Tage vor dem Datum der Versammlung durch einen einfachen Brief beantragt. Über die Beschlüsse und Entscheidungen der Versammlung ist eine Niederschrift in deutscher und französischer Sprache anzufertigen, die vom Präsidenten/ von der Präsidentin und vom Direktor/von der Direktorin unterschrieben wird. Diese soll in einem Register eingetragen und in der Zentralen Geschäftsstelle aufbewahrt werden.

Die form- und fristgerecht einberufene Versammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Wenn die Versammlung nicht gültig beschlussfähig ist, weil das Quorum nicht erreicht ist, wird eine neue Versammlung einberufen. Diese darf nicht vor Ablauf von vier (4) Wochen nach der Versammlung, die nicht beschlussfähig war, zusammentreten. Für die neue Versammlung ist kein Quorum erforderlich.

III. Delegation von Stimmrechten

Auf Grundlage einer schriftlichen Vereinbarung ist eine Übertragung des Stimmrechts von einem Mitglied auf ein anderes Mitglied möglich. Jedes Mitglied kann während einer Versammlung nur ein anderes Mitglied vertreten.

IV. Beschlüsse

Sofern die Satzung nichts anderes vorsieht, fasst die Versammlung ihre Beschlüsse mit einer qualifizierten Mehrheit von drei Vierteln (3/4) der abgegebenen Stimmen.

Je nachdem, welche Beschlüsse auf der Tagesordnung stehen, kann die Versammlung beschließen, die Beratungsorgane und die operativen Strukturen um eine Stellungnahme zu bitten.

V. Zuständigkeitsbereich

Die Versammlung ist das zuständige Gremium für alle Angelegenheiten des EVTZ UniGR, die in den Bereich der Verwaltung und des Managements des EVTZ UniGR fallen und nicht in den Zuständigkeitsbereich der Zentralen Geschäftsstelle fallen.

Die Versammlung berät über:

- Änderungen der Satzung;
- Die Anträge auf Aufnahme neuer Mitglieder und über den Ausschluss von Mitgliedern;
- Die Auflösung des EVTZ UniGR;
- Das Protokoll der vorherigen Versammlung.

Die Versammlung gewährleistet:

- Die Ernennung des Direktors/der Direktorin und die Festlegung der Richtlinien, die von der Zentralen Geschäftsstelle einzuhalten sind;
- Die Kontrolle der Zentralen Geschäftsstelle.

Die Versammlung genehmigt:

- Die Strategie und den Arbeitsplan des EVTZ UniGR in enger Zusammenarbeit mit der Zentralen Geschäftsstelle;

- Den vom Koordinierungsausschuss in Zusammenarbeit mit der Zentralen Geschäftsstelle vorgelegten Haushaltsentwurf;
- Den Jahresabschluss für das vorangegangene Geschäftsjahr;
- Die Beitrags- und Vergütungsordnung.

Jede Verpflichtung des Verbundes, deren Wert einen Betrag von fünfundzwanzigtausend Euro (25.000 €) übersteigt, erfordert einen Beschluss der Versammlung.

VI. Vertretung

Die Versammlung vertritt den EVTZ UniGR bei allen gerichtlichen und außergerichtlichen Handlungen. Gerichtliche Verfahren als Kläger oder Verteidiger werden im Namen des EVTZ von der Versammlung über die Zentrale Geschäftsstelle eingeleitet.

Jedes Mitglied der Versammlung kann den EVTZ UniGR eigenständig vertreten.

ARTIKEL 14 - Der/die Direktor/in des EVTZ UniGR

Gemäß Artikel 10 Absatz 1 b) der Verordnung (EG) Nr. 1082/2006 in der geänderten Fassung verfügt der EVTZ UniGR über einen Generalsekretär, der die täglichen Verwaltungsaufgaben wahrnimmt. Der Generalsekretär wird von der Versammlung mit dem Titel Direktor/Direktorin des EVTZ UniGR ernannt.

Die Hauptverantwortlichkeiten des Direktors/der Direktorin, die er/sie in enger Zusammenarbeit mit der Versammlung ausübt, umfassen:

- Die Vorbereitung und Durchführung der von der Versammlung getroffenen Entscheidungen;
- Die tägliche Verwaltung des EVTZ;
- Die Vorlage des internen Arbeitsplans und des Budgets bei der Versammlung zur Genehmigung;
- Die Umsetzung der Aktivitäten, wie im Arbeitsplan vorgesehen;
- Die Übermittlung von strategischen Vorschlägen und Initiativen im Zusammenhang mit der Umsetzung des Programms an die Versammlung zur Entscheidung;
- Die tägliche Verwaltung der Zentralen Geschäftsstelle der UniGR;
- Die Verwaltung des eigenen Budgets des UniGR.

Der/die Direktor/in nimmt an den Sitzungen der Organe des EVTZ UniGR teil. Er/sie kann sich durch ein anderes Mitglied der Zentralen Geschäftsstelle vertreten lassen.

Der/die Direktor/in kann den EVTZ UniGR eigenständig in allen internen und externen Angelegenheiten mit einem Geschäftswert von bis zu 15.000 € vertreten.

Bei einem Geschäftswert von mehr als 15.000 € kann der/die Direktor/in den EVTZ UniGR nur gemeinsam mit der Unterschrift des/der Präsidenten/in oder eines/einer der Vizepräsidenten/innen der Versammlung vertreten.

ARTIKEL 15 - Die Beiräte

Die Beiräte sind der "Studierenden- und Promovierendenbeirat" und der "Fachbeirat".

Die Beiräte unterstützen den EVTZ bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben. Mit Zustimmung des EVTZ UniGR fördern sie diesen gemäß den von ihm verabschiedeten Beschlüssen.

Der Studierenden- und Promovierendenbeirat setzt sich aus höchstens zwei (2) Studierenden oder Doktoranden pro Mitglied des EVTZ zusammen. Dabei kann es sich um offizielle Vertreter der Studierenden oder Doktoranden oder um Studierende oder Doktoranden handeln, die besonders aktiv in

der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit sind. Jedes Mitglied ernennt unabhängig die Studierenden oder Doktoranden, die in den Studierenden- und Promovierendenbeirat delegiert werden.

Der Fachbeirat setzt sich aus Vertretern der Bereiche Hochschulbildung und Forschung, Technologietransfer, Innovation, Dienst an der Gesellschaft, internationale Beziehungen und Nachhaltigkeit zusammen. Die Mitglieder des Beirats werden von der Versammlung auf Vorschlag des Koordinierungsausschusses und des Direktors/der Direktorin ernannt. Sie handeln unabhängig und organisieren sich selbst, um ihre Meinung an die Versammlung weiterzugeben, wobei sie punktuell von der Zentralen Geschäftsstelle unterstützt werden.

Die beiden Räte teilen der Zentralen Geschäftsstelle spätestens zwei (2) Wochen vor der Versammlung die Namen ihrer jeweiligen zwei (2) Vertreter mit.

ARTIKEL 16 - Aufgaben der Beiräte

Die Aufgaben der Beiräte sind:

- Stellungnahmen zu operativen Maßnahmen abzugeben, die die Erfüllung der Aufgabe des EVTZ UniGR mittel- und langfristig fördern sollen,
- Den EVTZ UniGR bei der Umsetzung von Projekten zu unterstützen,
- Die Versammlung aktiv bei der Positionierung des EVTZ UniGR unterstützen,
- Informations- und Werbeaufgaben wahrnehmen, die dem Zweck des EVTZ UniGR entsprechen.

Die Versammlung kann weitere Aufgaben beschließen.

ARTIKEL 17 - Operative Strukturen

Die operativen Strukturen sind:

- Die Zentrale Geschäftsstelle,
- Der Koordinierungsausschuss,
- Die UniGR-Referenten und UniGR-Referentinnen.

a) Die Zentrale Geschäftsstelle

Die Zentrale Geschäftsstelle besteht aus dem/der Direktor/in und mindestens einer weiteren Person für die Koordinations- und Verwaltungstätigkeiten. Sie werden von der Versammlung ernannt.

Die Aufgaben der Zentralen Geschäftsstelle sind:

- Kontrolle zur Einhaltung der Vorschriften der Geschäftsordnung der laufenden Geschäfte und Aktivitäten des EVTZ UniGR,
- Selbständige Führung der laufenden Geschäfte des EVTZ UniGR nach den Richtlinien der Versammlung. Modalitäten und Einzelheiten werden in der Geschäftsordnung festgelegt,
- Umsetzung des Strategie- und Arbeitsplans des EVTZ UniGR in enger Zusammenarbeit mit der Versammlung, dem/ der amtierenden Präsidenten/ Präsidentin der Versammlung und den operativen Strukturen (Koordinationsausschuss und UniGR-Referenten/ UniGR-Referentinnen),
- Umsetzung der Kommunikationsstrategie und -pläne des EVTZ UniGR in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedern des EVTZ UniGR,
- Organisation und Pflege der Schnittstelle zwischen den einzelnen Akteuren der Mitglieder,
- Koordination der lokalen Aktivitäten des EVTZ UniGR und der UniGR-Referenten/ UniGR-Referentinnen,
- Unterstützung des/ der amtierenden Präsidenten/ Präsidentin der Versammlung,

- Vorbereitung der Verhandlungen und Beschlüsse der Versammlung,
- Schriftliche Berichterstattung über das abgeschlossene Geschäftsjahr,
- Budgetverantwortung für das feste Jahresbudget sowie die von der Zentralen Geschäftsstelle eingeworbenen Drittmittel des EVTZ UniGR,
- Verwaltung des Vermögens des Verbunds entsprechend der Ziele des EVTZ UniGR und in Abstimmung mit der Versammlung im kassentechnischen Sinn,
- Vorlage des Kassenberichts bei der Versammlung,
- Fundraising von öffentlichen und privaten Geldern für den EVTZ UniGR sowie für Projekte des EVTZ UniGR,
- Bewerbung des EVTZ UniGR,
- Vertretung des EVTZ UniGR in den Gremien der Großregion und außerhalb der Großregion.

Die Versammlung kann weitere Aufgaben beschließen.

b) Der Koordinierungsausschuss

Der Koordinierungsausschuss besteht aus einem Vertreter/ Vertreterin pro Mitglied des EVTZ UniGR, der/ die von dem jeweiligen Mitglied benannt wird. Die Vertreter/ die Vertreterinnen dürfen ausschließlich aus der jeweiligen Universitätsleitung kommen.

In dem Fall, dass ein Vertreter/ eine Vertreterin im Koordinationsausschuss sein Amt niederlegen sollte, beauftragt das Mitglied spätestens vier (4) Wochen nach dem Austritt einen neuen Vertreter/ eine neue Vertreterin und informiert hierüber die Zentrale Geschäftsstelle.

Der Koordinationsausschuss berät und unterstützt die Versammlung und den Direktor/ die Direktorin der Zentralen Geschäftsstelle.

Der Koordinierungsausschuss trifft sich mindestens zwei (2) Mal im Jahr. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den/die Direktor/in.

Die Organisation und Leitung der Sitzungen des Koordinationsausschusses obliegen dem/der Direktor/in der Zentralen Geschäftsstelle. Über die Ergebnisse der Koordinationsausschusssitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem/der Direktor/in der Zentralen Geschäftsstelle und einem Mitglied des Koordinierungsausschusses unterschrieben wird. Diese soll in einem Register eingetragen und in der Zentralen Geschäftsstelle aufbewahrt werden.

Die Aufgaben des Koordinierungsausschusses sind:

- Umsetzung der Aktivitäten des EVTZ UniGR in seinen Universitäten und informieren der Zentralen Geschäftsstelle über die strategische Entwicklung innerhalb jeder Universität;
- Beratung der Versammlung und der Zentralen Geschäftsstelle bei der Vorbereitung der Sitzungen der Versammlung (Tagesordnung, Beschlussfassungen, inkl. Arbeitsplan und Budget der Zentralen Geschäftsstelle);
- Beratung der Versammlung und der Zentralen Geschäftsstelle in strategischen und operativen Angelegenheiten;
- Unterstützung der Versammlung bei der Positionierung des EVTZ UniGR;
- Unterstützung der Versammlung bei der Durchsetzung der internationalen Sichtbarkeit des Verbundes;
- Berichterstattung an die Versammlung in angemessenen Abständen über die Arbeit und Planung des Koordinationsausschusses;

- Planung mittel- bis langfristiger Maßnahmen zur Förderung der Ziele des EVTZ UniGR;
- Übernahme von Multiplikatoren- und Botschafteraufgaben in Sinne der Ziele des EVTZ UniGR.

Die Versammlung kann weitere Aufgaben beschließen.

c) UniGR-Referenten/ UniGR-Referentinnen

Die UniGR-Referenten/ UniGR-Referentinnen sind die Ansprechpartner/ die Ansprechpartnerinnen auf Arbeitsebene in jeder Mitgliedseinrichtung.

Jedes Mitglied stellt für die Wahrnehmung der Aufgaben der UniGR-Referenten/ UniGR-Referentinnen Personalressourcen in Höhe eines Vollzeitäquivalents zur Verfügung. Die Mitglieder können selbst unter Berücksichtigung der erforderlichen Qualifikationen für die Aktivitäten über die Verteilung der Aufgaben des EVTZ UniGR auf mehrere Stellen entscheiden.

Die Aufgaben der UniGR-Referenten/ UniGR-Referentinnen sind:

- Durchführung des Strategie- und Arbeitsplans des EVTZ UniGR (Aktivitäten, Veranstaltungen, Projekte usw.) in ihren Universitäten,
- Enger Austausch mit ihren Universitätsleitungen, ihrer Verwaltung, Experten und Expertinnen, Forschern und Forscherinnen, Lehrenden, Promovierenden und Studierenden,
- Enge Zusammenarbeit mit der Zentralen Geschäftsstelle sowie mit den anderen UniGR-Referenten/ UniGR-Referentinnen (unter anderem durch regelmäßige Treffen) zur Förderung der Ziele des Vereins,
- Administrative und finanzielle Verwaltung der Maßnahmen des EVTZ UniGR in ihrer Universität,
- Sicherstellung der Verankerung und Wahrnehmung des EVTZ UniGR in ihrer Universität,
- Weitere Aufgaben, die in Absprache mit der Zentralen Geschäftsstelle aufkommen könnten.

ARTIKEL 18 – Personalverwaltung und Einstellung

Der EVTZ kann Personal direkt einstellen und auf zur Verfügung gestelltes Personal zurückgreifen.

Bei direkt eingestelltem Personal liegen die Personalverwaltung, die Einstellungsverfahren und die Arbeitsverträge in der Verantwortung des/der Direktors/Direktorin des EVTZ UniGR.

Die Bedingungen für die Beschäftigung, Einstellung und Entlassung werden von der Versammlung beschlossen. Die abgeschlossenen Verträge sind Verträge nach deutschem Privatrecht. Die administrative Verwaltung des eingestellten Personals wird von einem externen Dienstleister durchgeführt.

Auf operativer Ebene wird der EVTZ UniGR von dem/der Direktor/in geleitet. Das Personal der Zentralen Geschäftsstelle unterstützt den/die Direktor/in bei der Umsetzung seiner/ihrer Aufgaben.

Das dem EVTZ UniGR zur Verfügung gestellte Personal bleibt bei seiner entsendenden Einrichtung beschäftigt. Es handelt unter der Verantwortung des Direktors/der Direktorin der Zentralen Geschäftsstelle.

Der EVTZ UniGR kann von Personal profitieren, das von den Mitgliedern zur Verfügung gestellt wird. Das zur Verfügung gestellte Personal behält seinen ursprünglichen Status und der ursprüngliche Arbeitgeber trägt weiterhin die Kosten für seine Bezüge und Nebenleistungen. Dieses Personal wird seiner entsendenden Einrichtung wieder zur Verfügung gestellt:

- Auf ihren Antrag;
- Im Falle eines schweren Fehlverhaltens und aus disziplinarischen Gründen;

- Auf Antrag der entsendenden Einrichtung unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist;
- Im Falle des Ausscheidens dieses Mitglieds aus dem Verbund, unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist;
- Im Falle der Auflösung des EVTZ UniGR.

V. Finanzielle Bestimmungen und Verantwortlichkeiten

ARTIKEL 19 - Finanzierung

Die Mitglieder und ggf. die assoziierten Partner müssen Beiträge und Umlagen entrichten. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und Beiträge wird von der Versammlung festgelegt. Der festgelegte Jahresbeitrag gilt bis zur Annahme eines neuen Beschlusses.

Die jährliche Höhe der Beiträge und Umlagen darf 100.000 € pro Mitglied nicht übersteigen.

Der EVTZ UniGR verfolgt keine kommerziellen Ziele. Er finanziert sich insbesondere aus den Gebühren und Beiträgen seiner Mitglieder und assoziierten Partner.

Um seine satzungsgemäße Aufgabe zu erfüllen, kann der EVTZ UniGR Mittel aus anderen öffentlichen Quellen beschaffen, insbesondere aus europäischen oder privaten Subventionsanträgen, Schenkungen und Vermächtnissen sowie Einnahmen aus der Organisation von Veranstaltungen oder aus Dienstleistungen von Sachverständigen oder Ähnlichem.

ARTIKEL 20 - Regelungen zur Buchführung und zum Haushalt

Die Haushaltsführung erfolgt im Einklang mit dem geltenden luxemburgischen Recht und nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung.

Das Haushaltsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Der Jahresabschluss wird am 31. Dezember abgeschlossen.

Der Jahresabschluss wird zusammen mit dem Bericht über die Finanzlage des EVTZ UniGR der Versammlung vorgelegt.

ARTIKEL 21 – Kontrolle

Die Verwaltungs- und Haushaltskontrolle des EVTZ erfolgt gemäß den Bestimmungen des luxemburgischen Rechts. Die Behörden der Partnerregionen werden auf Anfrage informiert.

Der Rechnungshof des Großherzogtums Luxemburg ist dafür zuständig, die Kontrolle über die Verwaltung öffentlicher Mittel durch den EVTZ UniGR sicherzustellen.

ARTIKEL 22 – Öffentliche Aufträge – Konzessionen und Vergabe öffentlicher Aufträge

Als Körperschaft des öffentlichen Rechts unterliegt der EVTZ UniGR bei der Vergabe öffentlicher Aufträge dem luxemburgischen Recht.

ARTIKEL 23 – Haftung der Mitglieder des EVTZ UniGR

Der EVTZ UniGR ist für alle Verpflichtungen verantwortlich, die sich aus seiner Tätigkeit ergeben. Für den Fall, dass das Vermögen, die Vermögenswerte und die Ressourcen des EVTZ UniGR zur Deckung der Verpflichtungen nicht ausreichen, haften seine Mitgliedsbetriebe für dessen Schulden gemäß Artikel 12 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1082/2006 in der geänderten Fassung. Dazu gehört auch die Deckung etwaiger finanzieller Verpflichtungen, die sich aus der Tätigkeit des EVTZ UniGR ergeben.

Reicht das Vermögen des EVTZ zur Deckung seiner Schulden nicht aus, haften seine Mitglieder unabhängig von der Art der Schulden anteilig entsprechend dem Verteilungsschlüssel für die Gründungsmitglieder und assoziierten Partner. Im Falle einer missbräuchlichen Verwendung von Drittmitteln liegt die interne Haftung bei dem EVTZ-Mitglied, in dessen Verantwortungsbereich die missbräuchliche Verwendung stattgefunden hat, und stellt die anderen Mitglieder insoweit frei.

Mitglieder gehen im Zusammenhang mit den Verpflichtungen des EVTZ UniGR keine persönlichen Verpflichtungen ein. Ihre Verantwortung beschränkt sich auf die Ausführung des ihnen übertragenen Mandats und die bei ihrer Verwaltung begangenen Fehler.

Der Austritt eines Mitglieds aus dem EVTZ entbindet ihn nicht von den Pflichten, die er während der Dauer seiner Mitgliedschaft im EVTZ übernommen hat.

VI. Schlussbestimmungen

Artikel 24 – Übergangsverpflichtungen

Der UniGR EVTZ übernimmt die rechtlichen und finanziellen Verpflichtungen der UniGR as.s.b.l., einschließlich der Verträge mit angestelltem Personal.

Der EVTZ UniGR übernimmt alle für seine Gründung anfallenden Kosten.

Während der Gründungsversammlung nehmen die Gründungsmitglieder des EVTZ UniGR, die an dieser Versammlung teilnehmen, diese Satzung an.

Artikel 25 – Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit aller übrigen Bestimmungen nicht in Frage gestellt. Die unwirksame Bestimmung wird nachträglich durch eine Klausel mit ähnlichem Inhalt ersetzt, die dem angestrebten Ziel am nächsten kommt.

Artikel 26 – Sprachfassung

Diese Satzung ist in deutscher und französischer Sprache abgefasst. Im Falle von Unklarheiten oder Unstimmigkeiten zwischen den beiden Versionen ist die französische Version maßgebend.

Artikel 27 – Gerichtliche Zuständigkeit

Gerichtsstand ist das Großherzogtum Luxemburg, zuständig ist das Bezirksgericht Luxemburg.